

Mergelgrube Hobelrank

Sonderbauvorschriften

Auf dem Grundstück GB Nr. 2196 der Gemeinde Büren im Gebiet Hobelrank wird für den Abbau von Juramergel und einer Aushubablagerung, gestützt auf §§ 14 ff, 24, 44 - 47 des Planungs- und Baugesetzes vom 3.12.1978, ein Zonen- und Gestaltungsplan mit folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

1. Zweck

Der Zonen- und Gestaltungsplan " Mergelgrube Hobelrank ", mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt die Erweiterung des seit ca. 75 Jahren erfolgten Abbaus von Juramergel (Gehängeschutt), der hiezu erforderlichen Rodungsbewilligung, sowie einer Aushubablagerungszone im bereits abgebauten, resp. noch abzubauenen Teil dieser Mergelgrube. Dies heisst mit andern Worten: die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes und dessen Nutzung als Wald.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den in der Situation bezeichneten Teil des Grundstückes GB Nr. 2196 südlich des " Schützenhauses 300 m " entlang des Hobelrankweges. Dieses Land gehört zum Eigentum der Bürgergemeinde Büren.

3. Nutzung

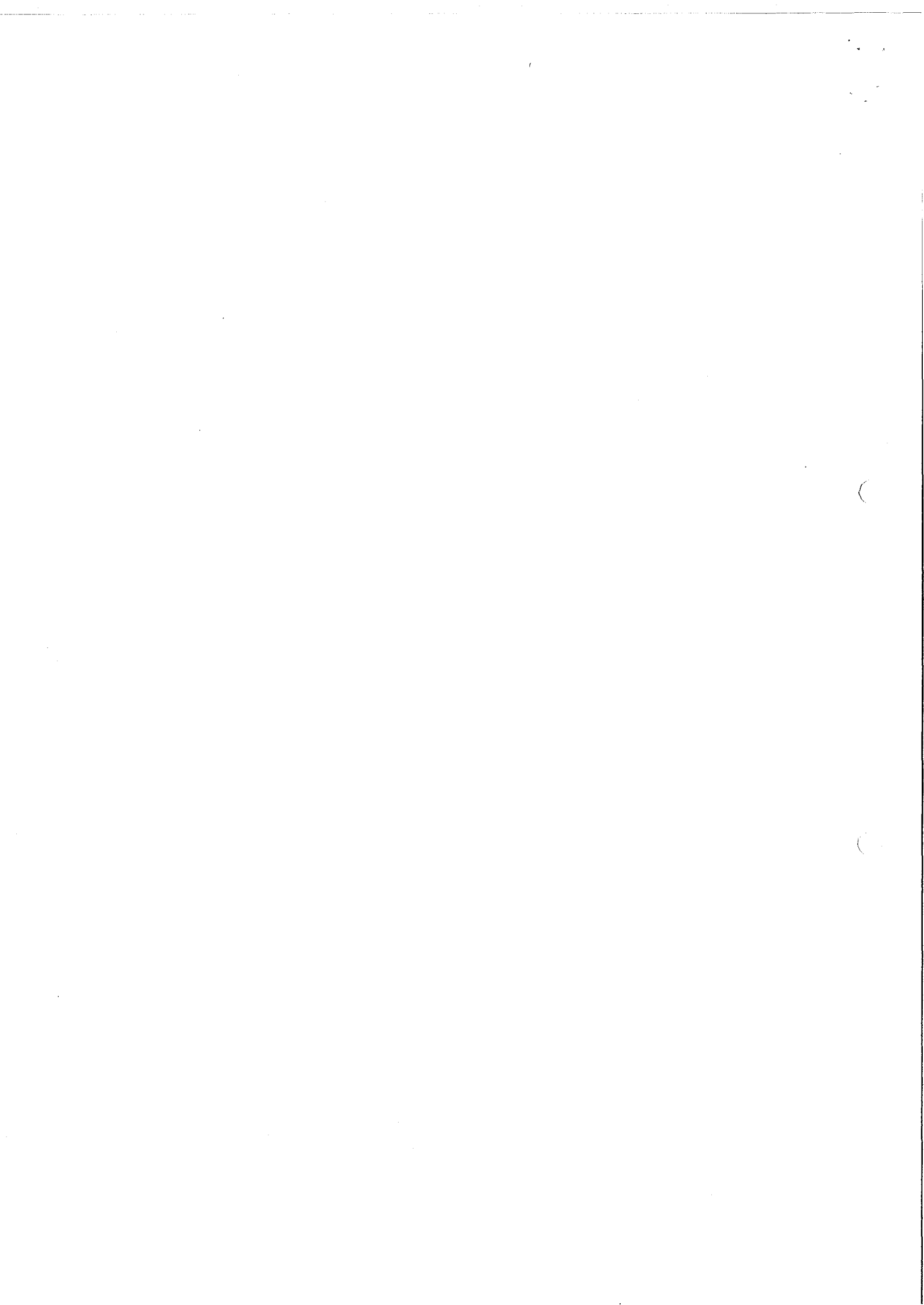
Das vom Zonen- und Gestaltungsplan " Mergelgrube Hobelrank " erfasste Gebiet wird einer Abbau- und Aushubablagerungszone zugeteilt. Der Zeithorizont beträgt 15 Jahre.
Die Auffüllkubatur beträgt total ca. 50'000 m³.
Nach der Wiederherstellung des ursprünglichen Terrains wird dieses Gebiet wieder dem Wald zugewiesen.

4. Abschränkung

Diese erfolgt mittels Ursusgeflechtzaun, 1.5 m Höhe, an Holzpfeilen befestigt und mittels zweier verschliessbarer Tore.
- Im Nordteil von Profil 55.50 m bis Profil 100 m, mit Einbau eines Tores im Profil 95 m als Zu- und Wegfahrt für den Mergelabbau.
- Im Südteil ab Hobelrankweg entlang des Waldweges bis zum Profil 120.50 m. Für die Zu- und Wegfahrt der Aushubablagerung ist ein Tor im Profil 110 m vorgesehen.

5. Abbau von Juramergel

Seit ca. 75 Jahren wird hier Juramergel (Gehängeschutt) abgebaut. Dieser eignet sich bestens für den Neubau und die Instandstellung von Feld- und Waldwegen innerhalb des Gemeindegebietes Büren.
An Drittpersonen wird kein Material verkauft.
Der weitere Abbau soll im Südostbereich stattfinden; damit kann die Aushubablagerung von Süden her erfolgen.



6. Auffüllung

1.G.37

2)

Diese hat nach den Richtlinien des FSK (Fachverband Sand und Kies) zu erfolgen.

Es darf nur unverschmutztes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial abgelagert werden. Ablagerungen von Kehricht, Sperrgütern, Industrieabfällen, Papier, Holz, Kunststoffen, Belag, Metall, Grünabfall und anderen wasserbeeinträchtigenden Abfällen ist strengstens untersagt. Es ist ein entsprechendes richterliches Verbot bei der Auffüllung anzubringen.

Die Kubaturenberchnung findet sich im Anhang.

7. Wiederherstellung

Nach erfolgter Auffüllung wird das ganze Gebiet der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Zur Sicherstellung der Qualität und Quantität des Bodenmaterials muss ein Ausweis über die Herkunft und die Kubatur zu Händen des Amtes für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz, eingebracht werden.

8. Terraingestaltung

Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan (Situation, Schnitte) zu erstellen. Die Böschungen zum Hobelrankweg sind ohne harte Verbauungen auszuführen und nur mit nährstoffarmem Aushubmaterial anzuschütten.

Das Böschungsprofil im gewählten Massstab scheint steil zu sein; in Wirklichkeit beträgt dies maximal 33 %, d.h. Verhältnis 1:3.

9. Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über den Hobelrankweg. Die Kantons- und Gemeindestrassen (Wege) sind nach starker Verschmutzung sofort zu reinigen.

10. Aufsicht

Für Kontrollzwecke ist der Zugang für Behördemitglieder und Aufsichtspersonen der Gemeinde und des Kantons jederzeit gestattet. Die Kontaktperson innerhalb der Gemeinde ist immer der zuständige Gemeinderat, welcher als Ressortchef bezeichnet wird.

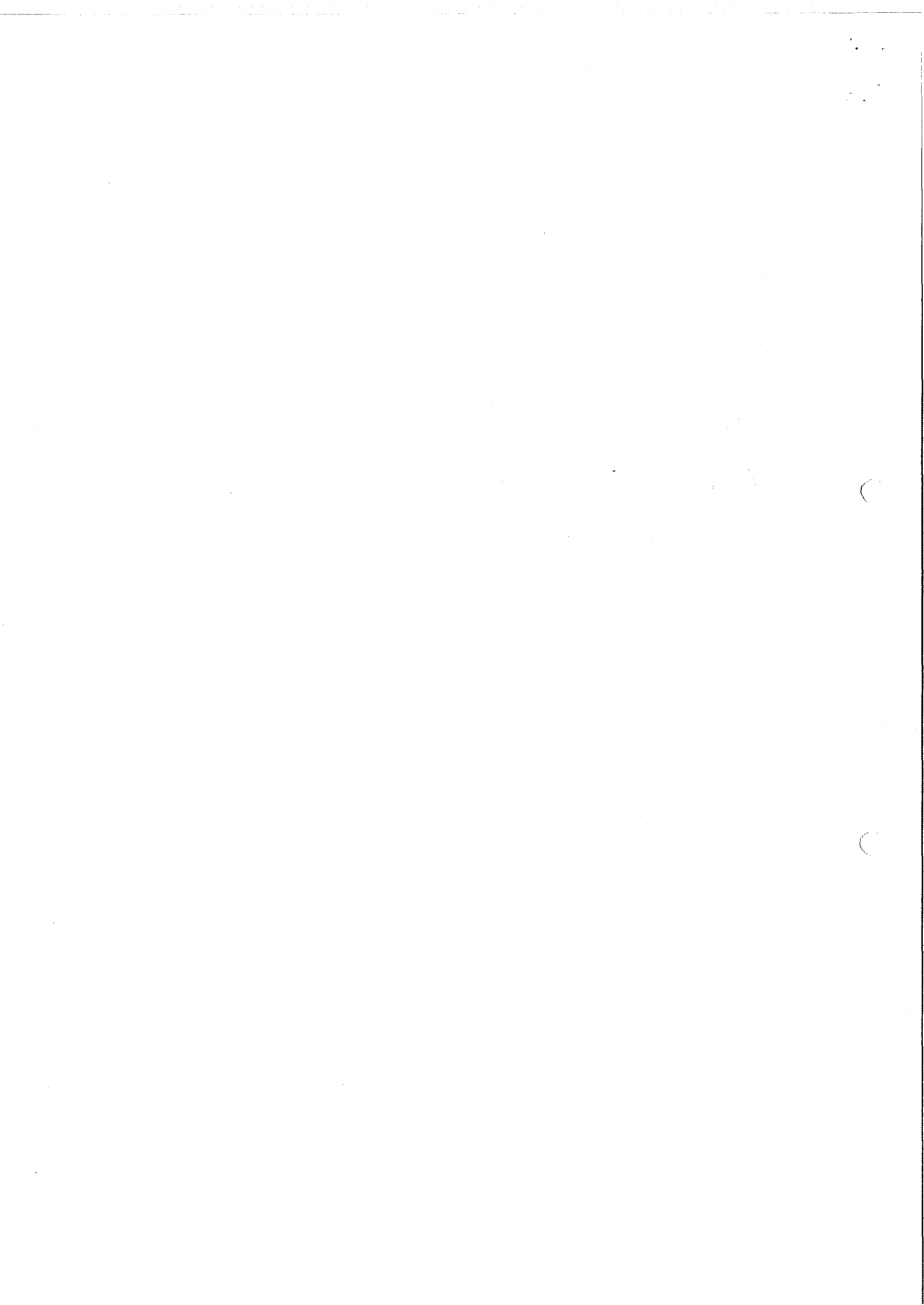
11. Haftung

Die Betreiberin haftet im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Sonderbauvorschriften für alle Folgen, die aus dem Betrieb der Anlage entstehen.

Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

12. Widerruf

Die Bewilligung für den Abbau von Juramergel und die Aushubablagerung kann durch die zuständigen Kant. Amtsstellen ohne Entschädigung widerrufen und der Betrieb der Anlage eingestellt werden, wenn gegen die geltenden Gesetze, die Sonderbauvorschriften, den Gestaltungsplan oder allfällige weitere Bedingungen und Auflagen verstossen wird. Aus den gleichen Gründen können auch weitere Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.



13. Genehmigung des Abbaues von Juramergel und Aushubablagerung 1.G.37

3)

Nach der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes " Mergelgrube Hobelrank " durch den Regierungsrat, ist beim Bau-Departement für den Abbau des Juramergels und der Aushubablagerung ein separates Gesuch einzureichen.

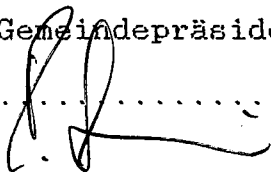
Büren, Mitte August 1995

Oeffentliche Auflage vom 24.08.95 - 22.09.95

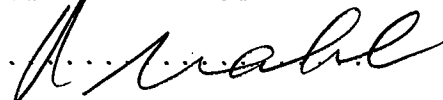
Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16.10.95

Der Gemeindepräsident:

.....

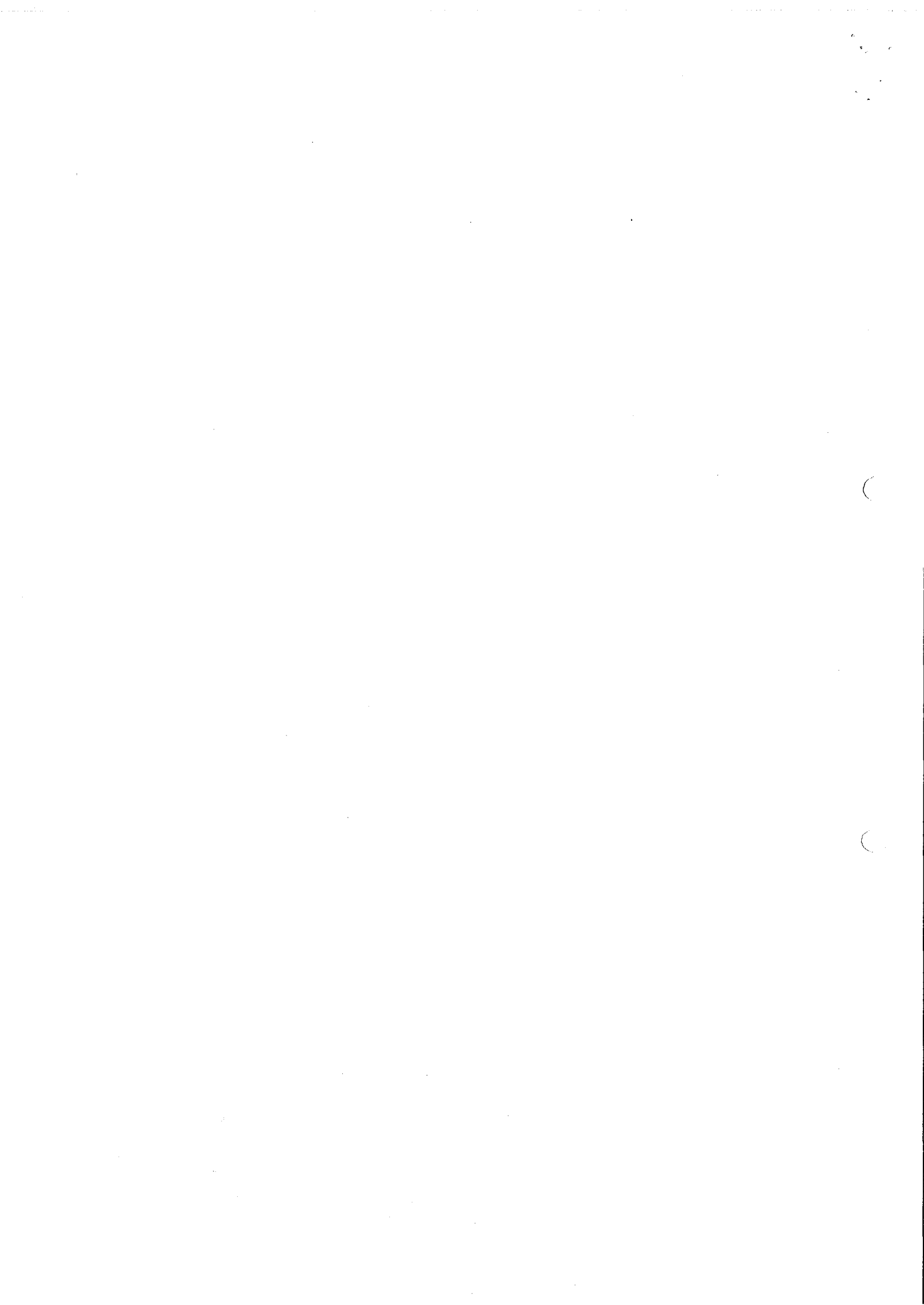


Der Verwalter:



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 701 vom 25. März 1997

Der Staatsschreiber:





U/Ref.: 225-SO-3824

Rodungsbewilligung

vom 13. November 1996

betreffend

das Gesuch der Einwohnergemeinde Büren SO vom 20. August 1996 um Bewilligung einer Rodung von 7'550 m² Waldareal, im Gebiet „Hobelrank“, Gemeinde Büren SO

zwecks

Erweiterung der Kiesgrube Hobelrank zum Abbau von Juramergel

- A. Die Einwohnergemeinde Büren ersucht zwecks Erweiterung der Kiesgrube "Hobelrank" um eine Rodung von 7'550 m² Waldareal auf Territorium der Bürgergemeinde Büren. Die Erweiterung dient dem Abbau von Juramergel, der in erster Linie für den Bau und den Unterhalt der Wald- und Güterstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Büren eingesetzt wird. Juramergel wird in der Gemeinde bereits seit Jahrzehnten abgebaut. Er wird eingesetzt zur Instandhaltung von Wald- und Feldwegen innerhalb der Gemeinde Büren. An Drittpersonen wird hingegen kein Material verkauft.

Die vorangehende Bewilligung datiert vom 12. September 1975. Der westliche Bereich der Grube ist in der Zwischenzeit mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt worden. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Mergelgrube Hobelrank" mit Sonderbauvorschriften von Anfang August 1995 wird in Folge durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

Von den geplanten Rodungen ist der für den Jura typische Zahnwurz-Buchenwald betroffen. Die rund siebzigjährige Bestockung setzt sich aus standortheimischen Baumarten zusammen. Der Rodungersatz wird an Ort und Stelle geleistet. Parallel zur Abbautätigkeit, wird die Grube mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt, mit geeignetem Bodenmaterial abgedeckt und nach den Anweisungen des zuständigen Kreisförsters mit standortheimischen Baumarten aufgeforstet.

Das vorliegende Rodungsgesuch wurde vom 24. August bis zum 22. September 1995 ordnungsgemäss publiziert. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Artikel 3 WaG soll die Waldfläche nicht vermindert werden. Der Wald soll als naturnahe Lebensgemeinschaft und im Hinblick auf seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben (Artikel 1 Absatz 1 WaG; BGE 117 Ib 327 E. 2).

Daraus folgt, dass Rodungen - als solche gilt jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Artikel 4 WaG) - grundsätzlich verboten sind (Artikel 5 Absatz 1 WaG). Gemäss Artikel 5 Absatz 2 WaG darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Artikel 5 Absatz 3 WaG).

Dem Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen (Artikel 5 Absatz 4 WaG).

Soll der Zweck der Waldgesetzgebung, die Erhaltung der Waldfläche, nicht langfristig in Frage gestellt werden, muss die Erteilung der Rodungsbewilligung als Ausnahmegewilligung nach strengen Kriterien erfolgen. Dabei gilt das Interesse an der Walderhaltung in jedem Fall als gegeben und muss auch im Hinblick auf eine konkrete, für die Rodung vorgesehene Waldfläche nicht erst nachgewiesen werden. Es gilt vielmehr nachzuweisen, dass die Gründe für die Rodung das Walderhaltungsinteresse zu überwiegen vermögen.

Das Gebot der Walderhaltung gilt ohne Rücksicht auf Zustand, Wert und Funktion des konkreten Waldes und bezieht sich auch auf kleine oder vernachlässigte Waldgrundstücke (BGE 117 Ib 327 E. 2).

2. Die zuständigen kantonalen Amtsstellen (Amt für Raumplanung, Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft, Naturschutzfachstelle) haben sowohl das Rodungsgesuch wie den Gestaltungsplan überprüft und keine Einwände vorgebracht.
3. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen nicht nur die Auswirkungen der Rodung als solche berücksichtigt werden, sondern auch das anstelle des Waldes zu errichtende Bauwerk und seine Auswirkungen (BGE vom 19. März 1992 in Sachen Gemeinde Ringgenberg/BE, E. 2b und BGE vom 2. November 1992 in Sachen Oftringen, E. 2a in Bestätigung von BGE 108 Ib 177 E. 7 und BGE 117 Ib 328 E. 2). Die von der zuständigen Behörde vorzunehmende Interessenabwägung nach Artikel 5 WaG muss eine umfassende sein.

Die Erweiterung der Kiesgrube deckt den weiteren Bedarf an Juramergel auf dem Gebiet der Gemeinde Büren. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes, welches kleine Kiesgruben für den Eigenbedarf der Gemeinden ausdrücklich vorsieht. Somit werden auch unnötig lange Transportwege vermieden. Die Sicherstellung der lokalen Kiesversorgung für den Bau und den Unterhalt der Wald- und Güterstrassen liegt folglich im öffentlichen Interesse und entspricht einem Bedürfnis der Gemeinde, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt (Artikel 5 Absatz 2 WaG).

4. Die relative Standortgebundenheit gilt durch die vorhandenen geologischen Vorkommen im Waldareal sowie der bestehenden Kiesgrube als nachgewiesen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a WaG). Mit der Einbindung des Abbaugebietes in den Zonen- und Gestaltungsplan "Mergelgrube Hobelrank" sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WaG).

5. Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt; das heisst gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c WaG).
 6. Bei Einhaltung der in vorliegender Verfügung formulierten Auflagen und Bedingungen wird dem Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz Rechnung getragen (Artikel 5 Absatz 4 WaG).

Obwohl die Grube innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1107, Gempenplateau liegt, ist die angeforderte Rodung aus Sicht des Landschaftsschutzes nicht problematisch. Es werden keine seltenen Waldstandorte oder Naturobjekte von besonderer Bedeutung beeinträchtigt.
 7. Die Bürgergemeinde Büren als Grundeigentümerin der Parzelle GB Büren Nr. 2196 ist mit der angeforderten Rodung einverstanden.
 8. Die Rodungsfläche beträgt mehr als 5'000 m². Es obliegt daher dem BUWAL, die vorliegende Verfügung zu treffen (Artikel 6 WaG, Artikel 6 Absatz 2 WaV).
- C. Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 3 ff. WaG, Artikel 4 ff. WaV und Artikel 2 ff. NHG und auf Antrag des Kantonsforstamtes Solothurn vom 23. August 1996

verfügt:

1. Rodungsentscheid

- 11 Zwecks weiterem Abbau von Juramergel in der Kiesgrube Hobelrank, Büren wird eine Rodung im Ausmass von 7'550 m² Waldareal auf Territorium der Gemeinde Büren bewilligt (Koord. 616.650/255.075).
- 12 Die Bewilligung bezieht sich auf das Grundstück GB Büren Nr. 2196, welches sich im Eigentum der Bürgergemeinde Büren befindet.
- 13 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Unbenützter Ablauf der Beschwerdefrist (der Eingang einer Beschwerde wird den Verfügungsadressatinnen und -adressaten vom EDI bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist angezeigt).
 - Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst.
 - Rechtskraft weiterer für den Beginn des Abbaus notwendiger Genehmigungen und Bewilligungen.
- 14 Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 2010 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

2. Rodungersatz

- 21 Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, als Ersatz für die temporäre Rodung die Rodungsfläche von 7'550 m² an Ort und Stelle bis Ende 2012 aufzuforsten.
- 22 Die Grube ist vor der Aufforstung mit sauberem Aushubmaterial zu füllen und mit geeignetem Bodenmaterial abzudecken. Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Der Ersatzaufforstungsstandort muss qualitativ und landschaftlich ähnliche Bedingungen bieten wie die gerodete Fläche.

3. Weitere Auflagen und Bedingungen

- 31 Rodung und Aufforstung bzw. allfällige Massnahmen zugunsten Natur- und Heimatschutz sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Forstdienstes und der zuständigen Naturschutzfachstelle vorzunehmen.
- 32 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubacken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 33 Die Rodungen dürfen erst weitergeführt werden, wenn die bewilligten Rodungsflächen abgesteckt und die Grenzen am verbleibenden Bestand unauffällig aber dauerhaft markiert worden sind und die schriftliche Schlagbewilligung des kantonalen Forstdienstes vorliegt.
- 34 Auflagen und Bedingungen anderer zuständiger Stellen bleiben vorbehalten.
- 35 Als Bestandteil der vorliegenden Verfügung gelten:
 - Plan zum Rodungsgesuch "Mergelgrube Hobelrank", Anfang August 1995 mit den Uebersichtsplänen 1:50'000 und 1:10'000 sowie der Situation 1:500
 - Zonen und Gestaltungsplan "Mergelgrube Hobelrank", Anfang August 1995
 - Sonderbauvorschriften "Mergelgrube Hobelrank", Mitte August 1995

4. Verschiedenes

- 41 Das Kantonsforstamt des Kantons Solothurn meldet dem BUWAL, F+D den ordnungsgemässen Vollzug der Rodungs- und Aufforstungsarbeiten.
- 42 Vorliegende Rodungsbewilligung ist gemeinsam mit dem durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn zu genehmigenden Zonen- und Gestaltungsplan "Mergelgrube Hobelrank" mit Sonderbauvorschriften zu eröffnen. Das Bau-Departement wird ersucht, das Eröffnungsdatum dem EDI, Rechtsabteilung und dem BUWAL mitzuteilen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung an gerechnet, beim **Eidgenössischen Departement des Innern**, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Artikel 46 Absatz 1 und 3 WaG).

6. Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Einwohnergemeinde Büren, Seewenstr. 18, 4413 Büren
- Bürgergemeinde Büren, Seewenstr. 18, 4413 Büren
- Kantonsforstamt, Rathaus, Barfüssergasse 14, 4500 Solothurn (5 Ex.)
- Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach 73, 4020 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern
- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Schweizer Alpen-Club, Geschäftsstelle, Helvetiaplatz 4, 3005 Bern
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

7. Mitteilung an:

- Generalsekretariat, EDI, Rechtsabteilung, 3003 Bern (2 Ex.)
- Rechtsabteilung, Rechtsdienst 1, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern (1 Ex.)
- zuständiger Forstinspektor (1 Ex.)

3003 Bern, 13. November 1996
WSP/ros

BUNDESAMT FÜR UMWELT,
WALD UND LANDSCHAFT
Der Eidg. Forstdirektor



H. Wandeler

Eröffnet am: 01. APR. 1997

Abkürzungen:

BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Pra	Praxis des Bundesgerichtes
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)

